

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

16.01.2016

Nr. 01/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Grammetal	036203/72533
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0800/5888119
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ausgabe Nr. 2/2016
erscheint am 13.02.2016



Redaktionsschluss: 01.02.2016

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Daasdorf a.B.	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 06.01.2016	3
Bechstedtstraß	Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2016 vom 22.12.2015	3
Isseroda	Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2016 vom 27.11.2015	7

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen- Gemein- schaftsversammlung vom 10.12.2015:

Beschluss 01/04/2015:

Die Tagesordnung der 4. Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 02/04/2015:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 24.09.2015.

Beschluss 03/04/2015:

1. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2014 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Vorsitzende wird beauftragt, entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2014 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss 04/04/2015:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die überplanmäßige Mehrausgabe im Bereich der Personalkosten für Reinigungspersonal nach § 58 Abs. 1 ThürKO in Höhe von 1.650,00 €.

Beschluss 05/04/2015:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO in Höhe von 1.000 € für die Durchführung der Maßnahme: Beräumung Aktenlager Schloßgasse 22.

Beschluss 06/04/2015:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 07/04/2015:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt den Finanzplan 2016 bis 2019 für das Haushaltsjahr 2016. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2016 bis 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 08/04/2015:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Wirtschaftsförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/09 vom 14.11.2009, zum 31.12.2015 aufzuheben.

Bekanntmachungen anderer Behörden
--

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

Am 28.01.2016 findet um 19.00 Uhr in der Gemeindegaststätte
"Zum Waidknecht" in Bechstedtstraß eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss über Art der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes

Hierzu sind alle Grundstückseigentümer und deren Vertreter der bejagbaren Flächen der Gemarkung Bechstedtstraß herzlich eingeladen.

Günter Cattus, Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Daasdorf a.B. am 28.01.2016, 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Daasdorf am Berge

Alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Daasdorf a.B. sind herzlich eingeladen.
Vertretungen bedürfen der Vollmacht.

**Tagesordnung:**

- | | |
|---|--|
| 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden | 7. Wahl des neuen Vorstandes |
| 2. Bericht des Vorstandes | 8. Verpachtung der Jagd (Beschlussfassung) |
| 3. Bericht des Kassenführers | 9. Verwendung der Jagdpacht |
| 4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung) | 10. Diskussion/Verschiedenes |
| 5. Bericht des Jagdpächters | 11. Schlusswort des neuen Vorsitzenden |
| 6. Berufung der Wahlkommission | |

Gez. D. Schütze, Vorsitzender der JG

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 mit Beschluss Nr. 03/11/2015 die Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 04.12.2015 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 311.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.100 € ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 51.933,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Bechstedtstraß, 22.12.2015

(Siegel)

Gemeinde Bechstedtstraß
Gez. Möller
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 18.01.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 mit Beschluss Nr. 31/14/15 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a.B. beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 05.01.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a.B.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1**Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

(Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Daasdorf a.B. nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2**Ermittlungseinheit**

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Daasdorf a.B. bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Daasdorf a. B. am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 47 v. H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

- (1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend

genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossene Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und Beginn des Außenbereiches; die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich wird separat für jedes Grundstück ermittelt.
 - e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn	
a) sie ohne Bebauung sind, bei	
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	1,0
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a) mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)	1,0
d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,3
e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,	1,3
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).	1,0

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten der Satzung angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des

von der Gemeinde Daasdorf a. B. nach § 4 zu tragenden Anteils 23.372,43 €. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt 0,2388778 €/m²

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Auskunftspflichtig

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daasdorf a. B., den 06.01.2016
gez. Conrad, Bürgermeister

- Siegel-

Ersatzbekanntmachung

Die in § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 06.01.2016 erwähnte Anlage 1 (Darstellung der Erschließungseinheit) wird in Form einer Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 ThürBekVO bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung erfolgt mittels öffentlicher Auslage im Zeitraum vom 18.01. bis 31.01.2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (Bauamt), Schlossgasse 19, 99428 Isseroda im Raum 6 im Rahmen der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag und Mittwoch: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr.

Daasdorf a.B., d. 06.01.2016
gez. Conrad, Bürgermeister



Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung am 05.11.2015

Beschluss 26/13/15:

Die Niederschrift vom 01.10.2015 wird bestätigt.

Beschluss 27/13/15:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. beschließt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Wirtschaftsförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/09 vom 14.11.2009, zum 31.12.2015 aufzuheben.

Beschluss 28/13/15:

Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Daasdorf a.B. und Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung.

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2014 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2014 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss 29/13/15:

Der Gemeinderat beschließt, dass folgende gemeindeeigene Grundstücke (ohne Kosten) vereinigt/verschmolzen werden sollen: Gemarkung Daasdorf a.B., Flur 1, Flurstücksnummern 56/1 (Nutzungsart, Weg) und 62/4: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss umzusetzen.

Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Daasdorf am Berge

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Gemeinde Daasdorf am Berge, Fortschreibung 2015, Stand Juli 2015, wurde mit Beschluss Nr.: 12/14/15 vom 03.12.2015 durch den Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge bestätigt. Mit Schreiben vom 03.11.2015 liegt die Übereinstimmungsfestsetzung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zum ABK der Gemeinde Daasdorf am Berge vor. Das ABK 2015 der Gemeinde Daasdorf am Berge, Stand Juli 2015, liegt nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für die Dauer von einem Monat öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, 99428 Isseroda, Schlossgasse 19, Raum 5 (Bauamt) während der üblichen Dienstzeiten aus.

gez. Lothar Conrad, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Daasdorf am Berge

zu Beginn des Jahres 2016 möchte ich Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates, ein glückliches neues Jahr, Gesundheit und Wohlergehen übermitteln. Hiermit möchten wir aber auch allen danken sagen, die am 14.02.2015 beim Arbeitseinsatz zur weiteren Beräumung des Flutgrabens teilgenommen haben. Einen Dank auch denen, die zwei Monate später, am 25.04.2015 beim Frühjahrsputz an der Reinigung des Dorfplatzes, des Lagerplatzes und der Beräumung des Dachbodens im Gemeindehaus mitgeholfen haben.

Ein besonderer Dank geht auch an den Heimat- und Feuerwehrverein, sowie den zahlreichen freiwilligen Helferinnen und Helfern, die an der Vorbereitung und Durchführung des Kinderfestes, des Goldwingtreffens, des Weihnachtsmarktes sowie am jährlichen Krippenspiel in der Kirche teilgenommen haben. Wie möchten dem Gemeinschaftschor für seine aufgeführten Konzerte in den Gemeinden, die immer wieder gerne und zahlreich besucht werden, recht herzlichen Dank sagen. Nicht vergessen möchten wir auch nicht die freiwilligen Helfer, die gemeinsam den Zaun zwischen Kirchgarten und Spielplatz erneuert haben, vielen Dank auch Ihnen. Zum Abschluss möchte ich noch einmal, auch im Namen des Gemeinderates, für die erbrachte Hilfe Danke sagen und hoffe auch in diesem Jahr wieder auf Ihre tatkräftige Mithilfe und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Lothar Conrad

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2016 erneut bekanntgemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Isseroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt **in den Einnahmen und Ausgaben mit** 902.200 € und im Vermögenshaushalt **in den Einnahmen und Ausgaben mit** 556.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	402 v.H.
2. Gewerbesteuer	383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.366,67 Euro festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Isseroda, den 27.11.2015

Gemeinde Isseroda gez. Lober, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2016 nebst Haushaltsplan wird in der Zeit ab 18.01.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Beschlüsse der Sitzung vom 08.12.15 öffentlicher Teil

80/15- Beschluss zum Ergänzungsantrag für die Tagesordnung

81/15- Beschluss zum Ergebnis der Jahresrechnung 2014

82/15- Beschluss zur Beauftragung des Planungsbüro Infracplan GmbH zur straßenweisen Grundlagenermittlung und Vorplanung

in Vorbereitung der Sanierung von Asphaltstraßen der Gemeinde
83/15- Beschluss zur Bestellung der Aufsichtsräte der Gemeinde in der Sozentriss GmbH

84/15- Beschluss zum Protokoll der öffentlichen Sitzung am 17.11.15

Beschlüsse der Sitzung vom 27.10.15 nichtöffentlicher Teil

70/15- Beschluss zum Fällantrag von 3 Bäumen in der Schloßgasse

71/15- Beschluss zur Fällung von zwei Blaufichten im privaten Bereich

72/15- Beschluss zur Kostenübernahme für Pflaster einer Grundstückszufahrt

73/15- Beschluss zum Protokoll des nichtöffentlichen Sitzungsteiles der GR- Sitzung vom 08.09.15 und über die Veröffentlichung darin gefasster Beschlüsse

Nichtamtlicher Teil**Neujahrswünsche 2016**

Das Jahr 2016 ist bereits zwei Wochen alt, aber ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, allen Einwohnern von Isseroda und Lesern für das vor uns liegende Jahr alles Gute, persönlichen Erfolg und vor allem Gesundheit zu wünschen. Die Feiertage sind vergangen und der Alltag hat wieder Einzug gehalten. Das Jahr 2016 wird auch in der Gemeinde Isseroda Spuren hinterlassen. Eine sehr weitreichende Entscheidung wird wohl in diesem Jahr gefällt werden. Nach dem Willen der momentanen Landesregierung soll eine Gebiets- und Verwaltungsreform in den nächsten Jahren umgesetzt werden.

Das bedeutet auch für Isseroda Veränderungen auf kommunaler Ebene. Die Eigenständigkeit werden wir wohl oder übel nach jetzigen Regierungsvorlagen aufgeben müssen. Welche Möglichkeiten sind uns gegeben?

Wird der dritte Versuch zur Schaffung einer Landgemeinde mit den Gemeinden der VGem Grammetal gelingen, hält Weimar die Hände auf nach Nohra und Isseroda mit ihren Gewerbegebieten (Gewerbesteuerereinnahmen) um seine Kreisfreiheit zu behalten oder sollten wir uns der Stadt Bad Berka anschließen, gemeinsame Grenze ist vorhanden.

Liebe Einwohner, Sie sehen eine schwierige Entscheidung für die Zukunft der Gemeinde. Am 05.06.16 ist voraussichtlich der nächste Kommunalwahltermin. Der Bürgermeister wird neu gewählt. Für welchen Zeitraum ist heute unter den o.g. Voraussetzungen noch nicht abzusehen. Der größte Schritt für den Fortbestand der Kita „Rappelkiste“ ist mit der Errichtung eines Neubaus auf dem Areal des ehemaligen Gutshofes getan. Gemeinde, Stiftung und ASB haben zum Ende des letzten Jahres eine Projektgesellschaft „Sozentriss GmbH“ gegründet, die den Neubau errichten soll. Die beauftragten Planer, das Ingenieurbüro igb-KONZEPT AG Weimar, arbeiten bereits an der Konkretisierung der Vorentwürfe. Ende Februar soll die Bauplanung fertig sein und der Bauantrag beim Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Mitte 2016 sollen dann die eigentlichen Bauarbeiten beginnen und bis Frühjahr 2017 abgeschlossen sein. Daneben soll auch das Denkmal zur landwirtschaftlichen Geschichte Isserodas vor dem Gutshaus in diesem Jahr einer Kur unterzogen werden. Entsprechende Angebote hole ich derzeit ein. Neben der Reinigung der Betonplatten, der Hervorhebung der Schrift soll auch das Umfeld durch entsprechende Pflasterung neu gestaltet werden.

Auch der derzeitige Zustand der Asphaltstraßen in der Gemeinde gibt Grund zum Nachdenken. Ein beauftragter Gutachter soll straßenweise Sanierungsvorschläge vorlegen, die dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe für Auftragsvergaben entsprechend der finanziellen Spielräume dienen sollen. Insbesondere auch die Schloßgasse wird ihr Aussehen verändern. Die bereits wieder vorliegenden Fällanträge für die Straßenbäume sorgen bei Genehmigung für Veränderungen, genau wie die von mir angestrebten Veränderungen im Aussehen der Rabatten. Die alten Rosen sollen neuen, einfacher zu pflegenden Bepflanzungen weichen.

Liebe Einwohner, wie Sie lesen konnten, soll sich auch in diesem Jahr wieder etwas in der Gemeinde bewegen. Auch Ihre Mithilfe ist gefragt. Erneut appelliere ich wieder an Sie, helfen Sie mit das unser Dorf ein schöner Ort bleibt. Regelmäßige Straßenreinigung und Abfallentsorgung (Grünschnitt) nicht in den Gräben an den Feldwegen sind ein erster Schritt dazu.

Für Isseroda und seine Einwohner kann somit 2016, das 731. Jahr seit seiner urkundlichen Ersterwähnung, wieder ein erfolgversprechendes Jahr werden.

Lober, Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil**Gemeinderatssitzung am 10.12.2015**

Beschluss-Nr. 63/16/2015: Die Bestätigung der Niederschrift vom 27.10.2015 erfolgte einstimmig.

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

in der letzten **Gemeinderatssitzung** habe ich darüber informiert, dass durch den Abwasserverband Grammetal (AVG) in 2017 für den 2. und 3. Bauabschnitt insgesamt 235.000 € für den OT Mönchenholzhausen eingeplant wurden. Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig bekanntgegeben. Des Weiteren weise ich auf das letzte Amtsblatt des AVG hin, insbesondere auf die „Neue Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen“, die im OT Eichelborn von Interesse sein könnte. Auch wurde dort die ab 1.1.2016 geltende neue Havarienummer (0800 5888119) bekanntgegeben. Mit den Straßenausbaubeiträgen geht es in Mönchenholzhausen weiter mit der Albert-Schweizer-Str. und der Straße des Friedens (Erarbeitung Beitragsbescheide bzw. Datenerhebung durch die Verwaltung). Im Folgenden werden dann die anderen Ortsteile noch in diesem Jahr bearbeitet. Leider nutzten nur sehr wenige Einwohner die **Einwohnerversammlung** Ende Oktober in Hayn. Daher zusammengefasst einige Schwerpunkte: - Beschluss des Haushaltsplanes 2015 im Juni: Für investive Maßnahmen wurden 197.000 € für Hochwasserschutzmaßnahmen in Eichelborn und Hayn sowie für den Gemeindeanteil am 1. Bauabschnitt in Mönchenholzhausen eingeplant. Weitere größere Ausgabepositionen sind: Zuschussbedarf FFW = 40.000 €, Kita = 230.000 € und Bauhof = 165.000 €, Schul- und Kreisumlage = 531.000 €, VGem-Umlage = 190.000 €. Dem stehen Einnahmen von 1.257.000 € aus Gemeindesteuern, Konzessionsabgaben = 39.000 € und die einmalige Ausgleichszahlung von 50hertz = 122.000 € gegenüber. - Da insbesondere die Gewerbesteuern eingebrochen sind und die Gemeinde derzeit keine Zuweisungen vom Land erhält, hat das Landratsamt in der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushaltsplanes 2015 festgeschrieben, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. Dies ist aber z. Z. „mangels Masse“ nicht möglich, so dass ab dem 1.1.2016 die vorläufige Haushaltsführung gilt und die Gemeinde nur rechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Herzlich danke ich den Kameraden/Innen der Freiwilligen Feuerwehren aller Ortsteile für die geleistete Arbeit anlässlich ihrer Einsätze. Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen unserer Kita „Mönchszwerge“ und den beiden Bauhofmitarbeitern für ihre verrichtete Arbeit. Herzlichen Dank auch den Ortsteilbürgermeistern und unserer „Seniorenbeauftragten“, Frau Leutenberg, die im letzten Monat wieder die Weihnachtsfeiern für unsere Senioren/Innen organisierten. Nicht vergessen möchte ich die Vereine, die im letzten Jahr mit ihren vielen ehrenamtlichen Helfer die verschiedensten Veranstaltungen (u. a. Maifeuer, Kinderfeste, Kirmes und Weihnachtsmarkt) erst möglich machten. Nochmals allen herzlichen Dank und bitte, weiter so.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

ich wünsche Ihnen für das Neue Jahr sehr viel Gesundheit, Glück, Liebe, Zufriedenheit, Freude und Schaffenskraft. Ich möchte mich bei allen Einwohnern recht herzlich bedanken, welche mich bei meiner Arbeit als Ortsteilbürgermeister unterstützt haben. Ob mit Anzeigen (Umweltverschmutzungen, Zerstörungen u.s.w.) oder hilfreichen Mitteilungen, was in unserem Ort zu verbessern, zu ändern notwendig ist, auch für Danksagungen, ob in schriftlicher oder persönlicher Form. Aber auch bei unserem Bürgermeister, bei den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, dem Gemeinderat, dem Ortsteilrat, den Gemeindearbeitern, den Mitarbeitern der VG Grammetal, dem Ingenieurbüro Schmidt, allen ortsansässigen Firmen und Betrieben und nicht zu vergessen unserem Kontaktbereichsbeamten, möchte ich mich recht herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken und Ihnen auch alles erdenkbar Gute für das Jahr 2016 wünschen. Doch der größte Wunsch für uns alle: Frieden auf der gesamten Welt. In diesem Sinne hoffe ich auf eine weiterhin gute oder noch bessere Zusammenarbeit.

Mit besten Grüßen Ihr Ortsteilbürgermeister Hans-Jürgen Kaiser

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Auf ins Jahr 2016**

Allen Zimmerschen wünsche ich zum Neuen Jahr alles Gute! Ich hoffe, dass auch in diesem Jahr das Zusammenleben im Dorf weitgehend harmonisch verläuft. Vielleicht hat ja auch dieses Jahr wieder jemand eine gute Idee, wie beispielsweise 2015 der Liberty Convoy, mit dem in 2015 an das Ende des zweiten Weltkrieges erinnert wurde. Es war schön, Niederrimmern wieder einmal mit guten Schlagzeilen in der Zeitung zu finden und sehen, was gemeinsam auf die Beine gestellt werden kann. Herzlichen Dank an alle, die mitgemacht haben. Der Erfolg dieser Veranstaltung sollte uns Mut auch für 2016 machen.

Ihr Bürgermeister, Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

Der Jahreswechsel von 2015 nach 2016 ist vollzogen und recht schnell hat uns der Alltag wieder voll in seine Bahn gelenkt... für die vielen guten Wünsche für das Jahr 2016 möchte ich mich recht herzlich bedanken und diese wie immer mindestens verdoppelt zurücksenden... Das alte Jahr 2015 hat der Gemeinde Nohra finanztechnisch trotz intensiver Sparmaßnahmen sehr zu schaffen gemacht. Die Einnahmen

der Gewerbesteuern sind erheblich unter den Erwartungen geblieben, so dass wir uns am Anfang dieses Jahres in erster Instanz über Möglichkeiten zum Ausgleich der entstandenen Defizite verständigen müssen. Im Ortsteil Utzberg stehen die Erschließungsbauarbeiten durch die Gasversorgung an, die eigentlich als Initialzündung für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im Ort genutzt werden sollen. Eventuelle kommunale Beteiligungen können angesichts des defizitären Haushaltes nicht zugesichert werden. Durch den Verkauf von Gewerbe-, Acker- und Waldgrundstücken wollen wir versuchen, notwendige Mittel unabhängig von Steuereinnahmen einzunehmen... Im Juni finden in vielen Gemeinden Thüringens die turnusmäßigen Bürgermeisterwahlen statt, so auch in Nohra. Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen dazu in den Amtsblättern. Die Diskussionen über die Gebietsreform in Thüringen werden in diesem Jahr weiter geführt werden, wobei wesentliche Vorentscheidungen von der Landesregierung bereits getroffen wurden und bekannt sind, so dass die Vertreter der Gruppe, die alles so belassen möchten wie es ist, bereits verloren haben dürften, denn wenn wir das Angebot zur Bildung eigener Strukturen gemäß den Vorgaben des Landes nicht annehmen, wird es eine Neuordnung gänzlich ohne unsere Beteiligung geben... Die Empfehlung zur Umstrukturierung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaften jeweils zu einer Landgemeinde erscheint die vernünftigste Variante zu sein, die aber meines Erachtens nur geht wenn sowohl Mönchenholzhausen mit seinen 5 Dörfern als auch Nohra mit seinen 4 Dörfern mit im Boot dieser Landgemeinde sind... Ich bin gespannt wie sich's 2016 weiter entwickelt...

Mit freundlichen Grüßen Andreas Schiller, Bürgermeister Nohra

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 4 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 20,-€/m², wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in Erbpacht abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831142 oder

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 0172 3445497

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Ottstedt am Berge

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Gemeinde Ottstedt am Berge, Fortschreibung 2014 für die Jahre 2016 bis 2021, Stand Februar 2015, wurde mit Beschluss Nr.: 09-03/2015 vom 31.03.2015 durch den Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge bestätigt. Mit Schreiben vom 03.11.2015 liegt die Übereinstimmungsfestsetzung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zum ABK der Gemeinde Ottstedt am Berge vor. Das ABK 2014 der Gemeinde Ottstedt am Berge für die Jahre 2016 bis 2021, Stand Februar 2015, liegt nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für die Dauer von einem Monat öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, 99428 Isseroda, Schloßgasse 19, Raum 5 (Bauamt) während der üblichen Dienstzeiten aus.

gez. H-W Fleischhauer, Bürgermeister